

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit: Aufgaben nach Personenbeförderungsrecht

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde
gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit „Aufgaben nach Personenbeförderungsrecht“ durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde
-Der Bürgermeister-
Ordnungsamt, Sachgebiet Gewerbe
Breite Straße 41 - 44
Telefon: 03334 64 322, E-Mail: gewerbe@eberswalde.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

- 2.1. Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen (Verkehr mit Taxen, Verkehr mit Mietwagen, Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen) einschließlich der der Genehmigungsbehörde zugewiesenen Aufsicht und Prüfungsbefugnisse
- 2.2. Durchführung von Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen

Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit bildet grundsätzlich Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m.

- 2.1. - §§ 2, 12, 54, 54a Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- 2.2. - § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
(Rücknahme einer Genehmigung)
- § 25 PBefG
(Widerruf einer Genehmigung)

sowie § 57 PBefG (auf der Grundlage des PBefG erlassene Rechtsverordnungen)

3 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen kann nur bearbeitet werden, wenn die erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Daten vom Antragsteller nicht zur Verfügung gestellt, muss die Genehmigung gegebenenfalls versagt werden. Der Betrieb eines ohne die erforderliche Genehmigung betriebenen Gelegenheitsverkehrs mit Personenkraftwagen kann untersagt werden.

In von Amts wegen eingeleiteten Verfahren muss nach Aktenlage entschieden werden, sollten personenbezogene Daten, die nur beim Betroffenen erhoben werden können oder dürfen, nicht zur Verfügung gestellt werden.

4 Erhebung von Daten bei Dritten und Datenübermittlungen

Je nach Art des Verwaltungsverfahrens (Antragsverfahren auf Erteilung einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen, Verfahren im Rahmen der Aufsicht und Prüfungsbefugnisse, Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Genehmigung) werden Daten bei nachfolgenden Dritten erhoben bzw. an nachfolgende Dritte übermittelt:

- Finanzamt
- Berufsgenossenschaft Verkehr
- Krankenkassen
- Kraftfahrt-Bundesamt
- Bundesamt für Justiz
- Stadtkasse
- Schuldnerverzeichnis
- Insolvenzgericht

Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Übermittlung bilden:

PBefG i. V. m. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG)

5 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) statt.

6 Speicherfristen

Erteilte Genehmigungen werden nach Fristablauf 10 Jahre aufbewahrt.

Akten, die aus Prüfungen der Genehmigungsbehörde resultieren, werden maximal 10 Jahre nach Abmeldung des Personenbeförderungsbetriebes aufbewahrt.

Akten, die als Nachweis der Durchführung eines Verfahrens zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Genehmigung dienen, werden bis zum Tod des Personenbeförderungsunternehmers aufbewahrt.